

## Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg vom 05.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708) hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 21.05.2003 folgende **Hundesteuersatzung** beschlossen:

### § 1

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin/-halter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer/seiner Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Fröndenberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin/-halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem -halter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) **nur ein Hund gehalten wird** **67,-- €,**
  - b) **zwei Hunde gehalten werden** **79,-- € je Hund,**
  - c) **drei oder mehr Hunde gehalten werden** **92,-- € je Hund,**
  - d) **ein gefährlicher Hund gehalten wird** **368,-- €,**
  - e) **zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden** **460,-- € je Hund.**

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) **Gefährliche Hunde** im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.

Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass Sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

**Gefährliche Hunde** im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. **Pitbull Terrier**
2. **American Staffordshire Terrier**
3. **Staffordshire Bullterrier**
4. **Bullterrier**
5. **Alano**
6. **American Bulldog**
7. **Bullmastiff**
8. **Mastiff**
9. **Mastino Espanol**
10. **Mastino Napoletano**
11. **Fila Brasileiro**
12. **Dogo Argentino**
13. **Rottweiler**
14. **Tosa Inu**

**sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.**

### **§ 3 Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Fröndenberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den **Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H"** besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunden, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von **landwirtschaftlichen Anwesen**, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteilen **mehr als 400 m entfernt** liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Fröndenberg zu stellen.  
Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Fröndenberg schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines -halters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin/eines -halters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für **ein Kalenderjahr** oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für **den Rest des Kalenderjahres** festgesetzt.  
**Die Festsetzung gilt bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides auch für die Folgenden Kalenderjahre.**
- (2) Die Steuer wird **zum 01.07. eines jeden Jahres** mit dem **Jahresbetrag** fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.06. wird die Steuer **einen Monat** nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der -halter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von **zwei Wochen nach der Aufnahme** oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von **zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt** geworden ist, **unter Angabe der Hunderasse** bei der Stadt Fröndenberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten **zwei Wochen** des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin/der -halter hat den Hund innerhalb von **2 Wochen**, nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Stadt Fröndenberg weggezogen ist, bei der Stadt Fröndenberg **abzumelden**. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Fröndenberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Fröndenberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Fröndenberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird den Hundehaltern auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Fröndenberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs.1 Nr.3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Fröndenberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 in der z.Zt. geltenden Fassung) handelt, wer **vorsätzlich oder leichtfertig** als Hundehalterin/-halter

1. entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Fröndenberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Fröndenberg übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum **01.07.2003** in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 11.08.1997 sowie die Änderungssatzungen vom 27.06.2000 und vom 20.12.2001 außer Kraft.